

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Lüdersdorf
Vom 20. Mai 1998**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 17.03.1998 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Lüdersdorf erhebt, als Eigentümer eines Teilstückes des Friedhofes Herrnburg (neben der Trauerhalle, links) sowie der Trauerhalle, Gebühren für die Nutzung.

**§ 2
Gebührenggegenstand**

- (1) Der Friedhof stellt den letzten Ruheplatz der Bürger dar.
- (2) Gebühren werden für die Nutzung von Begräbnisstätten und der Trauerhalle erhoben.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist gemäß dieser Satzung, wer zur Bestattung von Verstorbenen verpflichtet ist oder diese freiwillig übernimmt und zu diesem Zweck das gemeindeeigene Teilstück auf dem Friedhof in Herrnburg nutzt.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die für die Bestattungskosten nicht aufkommen können, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der anfallenden Bestattungskosten gemäß § 15 Bundessozialhilfegesetz beim Sozialamt zu stellen.
- (3) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 4
Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr beträgt je Grabstelle und Jahr 15,00 DM. Die Nutzungsdauer wird auf mindestens 30 Jahre festgelegt.
- (2) Für die Nutzung der Trauerhalle werden 60,00 DM je Trauerfeier erhoben.

§ 5

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von bereits bezahlten und eingefriedeten Erd- und Urnengräbern, kann eine Verlängerung durch Zahlung einer Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 erlangt werden.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

Gebühren sind bis spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Grabnutzungsgebühren sind für die Nutzungszeit im Voraus zu zahlen und vor Erhalt der Nutzungsberechtigung an das Amt Schönberg-Land zu entrichten.

§ 7

Allgemeine Gestaltungssätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 8

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind ständig in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 9

Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes ist das Grabmal durch den Nutzungsberechtigten bzw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 10

Benutzung der Trauerhalle

Die Benutzung der Trauerhalle gilt für einen Zeitraum von max. 60 Minuten.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde Lüdersdorf haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, 20. 05.1998

Sandmann
Sandmann
Bürgermeisterin



ausgehängt am: 27.05.1998
abzunehmen am: 11.06.1998
abgenommen am: 29.6.98

